

Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 101. Sitzung am 19. und 20. März 2013 in Dresden beschlossene fachliche Stellungnahme:

Stellungnahme Nr. 2013/05: Konformitätserklärung in Lieferscheinen

Sachverhalt/Frage:

Nach § 10 Abs. 2 Bedarfsgegenständeverordnung muss bei Lebensmittelbedarfsgegenständen aus Keramik, die noch nicht mit Lebensmitteln in Berührung gekommen sind, eine Konformitätserklärung beigelegt sein. Diese Erklärung muss vom Hersteller oder vom Einführer ausgestellt werden und enthalten:

- 1.) Name und Anschrift des Herstellers und, sofern dieser nicht in der EU ansässig ist, auch des Einführers
- 2.) Identität des Lebensmittelbedarfsgegenstandes
- 3.) Datum der Erstellung der Erklärung

Entspricht eine Konformitätserklärung, die auf einem Lieferschein pauschal für mehrere Produkte gemacht wird, den gesetzlichen Anforderungen?

Beschluss:

Eine pauschale Konformitätserklärung in einem Lieferschein ohne Bezeichnung der einzelnen, eindeutig identifizierbaren Produkte darauf ist keine vollständige Konformitätserklärung im Sinne der Bedarfsgegenständeverordnung. Ein dort angebrachter Hinweis auf die Homepage des Unternehmens, auf der die einzelnen Konformitätserklärungen zu den jeweiligen Produkten hinterlegt und auf jeder Handelsstufe abrufbar sind, kann die Anforderungen der Bedarfsgegenständeverordnung erfüllen. Somit wäre auch gewährleistet, dass der Einzelhändler die Erklärung an den Endverbraucher abgeben kann.